

## Satzung des ASV Wolfartsweier

### **Vorwort**

Der Verein wurde im Jahre 1892 in Wolfartsweier gegründet und bekam den Namen „Arbeiter-, Turn- und Sängerbund“. Im Jahre 1933 wurde der Verein wegen seines Namens durch das damalige Regime aufgelöst. Das Vermögen wurde eingezogen und der Gemeinde Wolfartsweier übereignet. Im Jahre 1946 wurde der Verein von den noch vorhandenen Mitgliedern, die vor 1933 dem Verein angehörten, wieder ins Leben gerufen. Er erhielt den Namen „Arbeiter- Sport- und Gesangverein“. Dieser Verein ist somit Rechtsnachfolger des im März 1933 aufgelösten „Arbeiter-, Turn- und Sängerbundes“. Am 20. Januar 1950 wurde auf Grund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung der Name des Vereins in „Allgemeiner Sportverein (ASV) Wolfartsweier“ umgeändert. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und erhielt hierdurch den Zusatz „e.V.“.

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Vereinsfarben**

Der Name des Vereins ist: „Allgemeiner Sportverein Wolfartsweier e.V. 1892“ (ASV).

Sitz des Vereins ist Karlsruhe – Wolfartsweier.

Gerichtsstand: Karlsruhe.

Die Vereinsfarben sind blau – schwarz.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und der jeweiligen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Sportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, gelten für den Verein und seine Einzelmitglieder. Sinngemäß gelten Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände, jeweils bezogen auf die im ASV betriebene Sportart.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Bestrebungen hat der Verein nicht. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso die Hergabe irgendwelcher Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, welche zur Deckung ihrer Kosten dient. Diese ist auf die Höhe von maximal der zulässigen Beträge nach § 3 Nr.26a EStG der jeweiligen Jahre begrenzt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. aktiven Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern
- d. passiven Mitgliedern

zu a.) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung entscheiden mit einfacher Mehrheit alle Mitglieder des Gesamtvorstandes.

zu b.) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in den einzelnen Sparten aktiv betätigen.

zu c.) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen für den Eintritt in den Verein die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Ferner verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder aufzukommen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können sie kein Wahlamt ausüben und haben auf der JHV keine Stimme.

zu d.) Passive Mitglieder betätigen sich nicht oder nicht mehr aktiv auf sportlichem Gebiet. Die Rechte und Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder sind gleich. Passive Mitglieder sind für den Verein ein wichtiger Teil der Mitgliedschaft, denn sie unterstützen ihn finanziell und ideell bei seinen Zielen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden, es sei denn wichtige Fakten waren nicht bekannt oder wurden nicht berücksichtigt. Die Fakten sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Seine nochmalige Entscheidung ist bindend. Mit der Aufnahme als Mitglied beginnt das Rechtsverhältnis zu dem Verein.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft und damit verbundene Rechte und Pflichten erlöschen

- a. durch Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss.

zu b.) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist spätestens bis 15. November des betreffenden Jahres schriftlich oder durch persönliche Aushändigung des Schreibens an ein Vorstandsmitglied zu bekunden. Der Vorstand hat den Eingang des Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

zu c.) Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgen wegen:

1. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder seiner Interessen,
2. unehrenhafter oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
3. Beitragsrückstand,
4. sonstiger wichtiger Gründe.

Das ausgeschlossene Mitglied ist unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen, die zum Ausschluss führten. Der Betroffene hat das Recht der schriftlichen Einrede innerhalb von 14 Tagen an den Gesamtvorstand. Während der Zeit bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Anhören des Betroffenen bzw. nach Prüfung der schriftlich vorgelegten Einrede endgültig mit der Mehrheit der Stimmen.

Die nach c. Ziffer 3 ausgeschlossenen Mitglieder können nach Begleichung ihrer Beitragsrückstände mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes wieder aufgenommen werden.

Den nach c. Ziffer 2 ausgeschlossenen ist eine Wiederaufnahme in jedem Fall versagt. Sie verlieren jeden Anspruch an den Verein, bleiben jedoch für einen durch sie dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörendes Eigentum ist unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Einrichtungen des Vereins stehen jedem Mitglied offen, Voraussetzung ist, dass die geltenden Regeln und Vorschriften beachtet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Jedes volljährige Mitglied hat volles aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand hat bei reinen Jugendangelegenheiten die Betroffenen zu hören. Im Rahmen reiner Jugendangelegenheiten kann der Vorstand die Meinung der Jugendlichen erfragen. Diese haben das Recht, ihre Angelegenheit vorher durch Abstimmung zu klären.

Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Unfälle bei Ausübung des Sports, bei Benützung seiner Einrichtungen und bei Arbeitseinsätzen. Über diesen Versicherungsschutz hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung bei Diebstählen ausgeschlossen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Das Zahlen des festgelegten Mitgliedsbeitrages gehört zu den Pflichten eines jeden Mitglieds. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Er muss bis zum Ende Februar eines jeden Jahres auf den Konten des Vereins eingegangen sein. Im anderen Fall können Verzugszinsen in Höhe des jeweils üblichen Zinsniveaus erhoben werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Da die passiven Mitglieder die Anlagen des Vereins nicht in Anspruch nehmen, kann für sie ein von dem Beitrag der aktiven Mitglieder abweichender Beitrag festgesetzt werden.

Den Fachabteilungen ist es erlaubt, unabhängig von dem Vereinsbeitrag Beiträge zu erheben, die der Unterhaltung ihres Sportbetriebes dienen. Diese sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gesamtvorstand setzt die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder fest, und zwar vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf den 1. Januar des Folgejahres. Er teilt seine Entscheidung der Jahreshauptversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt mit. Diese kann den Beschluss auf Antrag und mit einfacher Mehrheit außer Kraft setzen.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf Arbeitseinsätze beschließen, die von jedem Mitglied zwischen 14 und 60 Jahren geleistet werden müssen. Arbeitseinsätze können finanziell abgegolten werden. Die Höhe der finanziellen Abgeltung pro festgelegte Arbeitsstunde wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Derer Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB
- c. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand).

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, auf ihr haben nur volljährige Mitglieder des ASV Sitz und Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorstandes (geschäftsführend).
- b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte vom Vorstand, Kassier und Kassenprüfer.
- c. Entlastung von Vorstand und Kassier.
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Satzungsänderungen.
- f. alle über den normalen Vereinsbetrieb hinausgehenden Entscheidungen, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind sowie Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- g. Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
  - Abteilungsordnungen
  - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

h. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung bis spätestens Ende Mai einzuberufen. Der Vorstand legt dabei Rechenschaft ab über das zurückliegende Jahr. Insbesondere legt der Kassier einen Kassenbericht vor und informiert über die finanzielle Lage des Vereins. Dazu gehört auch ein Bericht über den Mitgliederstand.

3. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes ein.

Einladungsschreiben gelten als zugegangen, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Wolfartsweier oder auf der Internetseite des Vereins. Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt ist.

4. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung setzen. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.

5. Eine Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Einberufung gilt sinngemäß § 8 Abs. 3. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Eine Unterschriftenliste der Mitglieder ist vorzulegen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn die Satzung verfügt hiervon abweichend.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Die danach tagende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das der Protokollführer unterschreibt und der 1. Vorsitzende gegenzeichnet. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, nachdem der Versammlungsleiter gefragt hat, ist zur Unterstützung des Protokollführers der Einsatz von Tonaufzeichnungsgeräten zulässig.

9. Der Vorstand wird in geheimer Wahl und nie im Block gewählt. Offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und sich gegen die offene Wahl kein Widerspruch erhebt. Stehen mehrere Personen zur Wahl und erhält keine Person die absolute Mehrheit, entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

10. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Fällt der 1. Vorsitzende dauerhaft aus, treten die stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Auf der folgenden Jahreshauptversammlung ist neu zu wählen. Die Wahl gilt dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

11. Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung auf Antrag abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist unter ausdrücklicher Angabe dieses Grundes einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Abs. 5 sinngemäß. Die Antragssteller haben ihre Gründe im Antrag darzulegen. Das Beschuldigte Vorstandsmitglied, kann sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen äußern. In der Mitgliederversammlung trägt ein Vorstandsmitglied, welches die Verhandlung führt, den Antrag mit Begründung und die schriftliche Einlassung des Betroffenen vor. Jeder Partei steht danach eine Redezeit von 15 Minuten zu. Eine Diskussion unterbleibt, um Schaden vom Verein abzuwenden, der durch unbedachte Äußerungen entstehen könnte. Zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.
2. zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne der §§ 26 und 27, §§ 664 bis 670 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie bei Dauer-schuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiter-innen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit erteilt ist.

Ein Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem von der Jahreshauptversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstand.
- b. dem Kassierer
- c. dem Schriftführer
- d. einem stellvertretenden Kassier.
- e. einem stellvertretenden Schriftführer.
- f. dem Bauausschussleiter.
- g. den Leitern der einzelnen Abteilungen.
- h. dem Jugendleiter.
- i. dem Vergnügungswart
- j. den Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands a. und b. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 9 sind einzeln zu wählen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes von c. bis j. werden alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand durch Mehrheitsentscheid bestimmt. Dieser ist gehalten, die betroffenen Abteilungen vorher zu hören. Die Jahreshauptversammlung nimmt von dieser Entscheidung Kenntnis.

3. Für eine Abwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt § 8 Abs. 11 sinngemäß.

4. Der stellvertretende Kassier und der stellvertretende Schriftführer können im Verhinderungsfall des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand mit der Führung der Geschäfte beauftragt werden. Bei Rücktritt oder dauerndem Ausfall von Kassier oder Schriftführer ist die Vertretung nur bis zur folgenden Jahreshauptversammlung zulässig. Die dann erfolgte Neuwahl gilt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Ihre Aufgabe besteht ansonsten in der Unterstützung von Kassier und Schriftführer. Der stellvertretende Schriftführer hat die Aufgaben des Pressesprechers wahrzunehmen.

5. Es können bis zu 3 Beisitzer bestimmt werden. Den Beisitzern wird keine besondere Aufgabe zugeordnet. Die Beisitzer – möglichst junge Mitglieder – sollen an die Vorstandsarbeit herangeführt werden. Der Vorstand nach § 9 kann aus besonderem Anlass Gäste zur Vorstandssitzung einladen.

6. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

7. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter oder Kassenwart, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Vorstände nach § 9 doppelt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mindestens die Hälfte alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

10. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 11 Die Abteilungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Es ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, ein aktives Vereinsleben zu gestalten. Die Abteilung bleibt jedoch immer ein Teil des Gesamtvereins und ist als solche letztendlich dem Vereinsvorstand unterstellt.

2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Die einzelnen Abteilungen haben das Recht einen Abteilungsvorstand zu bestellen.

Der Abteilungsleiter ist zugleich unter Beibehaltung seines Amtes in den Gesamtvorstand zu übernehmen.

3. Für die Einberufung und Abwicklung der Abteilungsversammlung gilt § 8 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. Beschlussfähig ist die Abteilungsversammlung, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. § 8 Abs. 8 bis 11 gilt sinngemäß.

4. Die Abteilung hat das Recht, sich eigene Regeln und Bestimmungen für den aktiven Sportbetrieb zu geben. Diese sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

5. Sofern eine Abteilung eigene Beiträge erhebt, ist die Kassenführung jährlich von zwei Personen des Gesamtvorstandes auf die ordnungsgemäße Führung zu überprüfen. Es gilt sinngemäß § 12. Der Jahresabschluss ist dem Vereinskassier vorzulegen, damit dieser gegenüber dem Finanzamt Rechenschaft legen kann.

6. Für alle nicht in § 11 geregelten Fragen gilt die Vereinssatzung sinngemäß.

### **§ 12 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

### **§ 13 Strafen**

Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen Sonderbestimmungen (laut § 11 Abs. 2) des Vereins kann der Vorstand nachfolgende Strafen gegen Mitglieder oder Spieler aussprechen:

- a. schriftliche Verwarnung.
- b. zeitlicher Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- c. zeitlicher Ausschluss von Verbands- oder Privatspielen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d. zeitlicher Entzug der Startgenehmigung zu Wettkämpfen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- e. zeitlich begrenztes Platz- und Clubhausverbot.
- f. Ausschluss aus dem Verein.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Einen Antrag kann jedes Vorstandsmitglied, eine Abteilung oder zehn Mitglieder stellen. Ist ein zweites Mitglied vom Verhalten des zu Maßregelnden persönlich betroffen, kann auch dieses Mitglied Antrag auf Bestrafung stellen.

Dem Betroffenen steht Berufung zu. Über diese entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.

### **§ 14 Ehrungen**

1. Ehrenvolle Auszeichnungen werden verliehen:

- a. an Mitglieder, die sich 40 Jahre in Vereinstreue und Kameradschaft bewährt haben oder 10 Jahre dem Vorstand angehörten, und für besondere Verdienste um den Verein- die Vereinsnadel in Gold.
- b. an Mitglieder, die sich 20 Jahre in Vereinstreue und Kameradschaft bewährt haben, und für besondere Verdienste um den Verein- die Vereinsnadel in Silber.



2. Anträge oder Vorschläge für eine Ehrung bedürfen sind dem Gesamtvorstand mit einer ausreichenden Begründung vorzulegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
3. Der Ausschluss aus dem Verein hat automatisch den Entzug ehrenvoller Auszeichnungen zur Folge. Bei freiwilligem Austritt kann die Ehrennadel in Silber oder Gold entzogen werden. Dies bedarf jedoch eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
4. Die höchste Auszeichnung, welche der Verein zu vergeben hat, ist die Ehrenmitgliedschaft. Für ihre Verleihung gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß. Bei Ausschluss und freiwilligem Austritt erlischt die Ehrenmitgliedschaft ebenfalls automatisch.
5. Der Verein kann verdiente ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Von dieser Ehrung sollte der Verein zurückhaltend Gebrauch machen.

Der Vorschlag wird entweder von einem Vereinsmitglied schriftlich an den Gesamtvorstand eingereicht oder innerhalb des Gesamtvorstandes (mündlich) gestellt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag. Der Vorschlag muss danach von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Zu den geschäftsführenden Vorstandssitzungen kann er als Berater eingeladen werden. Dort hat er keine Stimme.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Antrags. Der Antrag kann von einem Vorstandsmitglied, von einer Abteilung oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Letztere müssen den Antrag unterschrieben haben.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung wird in der folgenden Jahreshauptversammlung behandelt. Er ist in der Tagesordnung deutlich auszuweisen. In dringenden Fällen kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, hierbei gilt § 8 Abs. 5.
3. Die Texte der Satzungsänderung sind mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Eine Satzungsänderung kommt nur zustande, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dafür stimmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des ASV kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf in diesem Fall nur den einen Punkt umfassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande gilt § 8 Abs. 7.
3. Für die Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es in jedem Fall einer ¾ Mehrheit.
4. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nicht mit einfacher Satzungsänderung möglich. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen § 17 Abs. 1–3. Für das Vereinsvermögen finden die Bestimmungen § 17 Abs. 5 Anwendung.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der eventuell von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an den Badischen Sportbund und die Stadt Karlsruhe. Zuvor sind alle offenen Rechnungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Mittel sind von den Begünstigten

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die Förderung des Sports, vordringlich in Wolfartsweier, sind die Mittel vordringlich zu verwenden.

### **§ 18 Haftung**

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 19 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden von dem Gesamtvorstand entschieden. Sie müssen auf einer der Entscheidung folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und erhalten einen eigenen Tagesordnungspunkt.

Gender Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Die entsprechenden Begriffe gelten für alle Geschlechter, die männliche Sprachform bezieht in diesem Verständnis die weibliche und die diverse Sprachform mit ein.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.